

Bewertung des Urteils des VerfGH NRW vom 11.12.2007 zum GFG 2006

Das Gericht stellt fest:

1. **Das GFG 2006 ist verfassungsgemäß.** Es verstößt ausdrücklich nicht, anders als von den Beschwerdeführern und von der Opposition behauptet, gegen das Recht der kommunalen Selbstverwaltung oder irgendeine andere verfassungsrechtliche Vorgabe. Eine nachträgliche Berichtigung oder Korrektur dieses Gesetzes ist nicht erforderlich und wurde vom Gericht auch in keiner Weise verlangt. Die Beschwerdeführer haben ausweislich der Ausführungen des Gerichtes lediglich zur „Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage beigetragen“.
2. **Der Verzicht auf ein Solidarbeitraggesetz,** das einen horizontalen Ausgleich zwischen den Kommunen neben dem Schlüsselzuweisungssystem für die geleisteten Zahlungen für den Solidarbeitrag vorsah, **ist verfassungsgemäß.** Das Gericht bestätigt hier die Einschätzung des Gesetzgebers, dass mit dem ins Schlüsselzuweisungssystem eingebetteten interkommunalen Belastungsausgleich Ergebnisse, die mit der Funktion des Finanzausgleichs unvereinbar sind, verhindert werden. Die Zahlungen für den Solidarbeitrag und die unterschiedliche eigene Finanzkraft der Kommunen werden in dem System der Schlüsselzuweisungen hinreichend berücksichtigt. Das Gericht stellt ausdrücklich fest, dass sich entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerinnen nicht feststellen lässt, dass gewerbesteuerstarke Gemeinden im Vergleich zu Gemeinden, die in Bezug auf eine andere Steuerart ähnlich aufkommensstark sind, in systemwidriger Weise benachteiligt werden.
3. Bei der Deutschen Einheit handelt es sich um eine gesamtstaatliche Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen, deshalb darf das Land die Kommunen an seinen Einheitslasten beteiligen. Das **GFG 2006 ist auch hinsichtlich dieses vertikalen Ausgleichs verfassungsgemäß.** Das Gericht führt aus, dass das Land bei der Beteiligung der Kommunen die bundesrechtlich vorgegebene Obergrenze von rund ca. 40% nicht überschreiten darf (hergeleitet aus der Bestimmung des § 6 Abs. 5 Satz 5 GFRG).
4. Das Land hat dem im GFG 2006 pauschaliert geregelten vertikalen Belastungsausgleich wegen der Schwierigkeiten bei der Ermittlung der finanziellen Gesamtbelastung des Landes einen auf rückschauenden Durchschnittsdaten beruhenden Schätzwert zugrunde gelegt und dabei berücksichtigt, dass der tatsächliche Anteil der NRW-Kommunen am Gesamtsteueraufkommen des Landes mit mehr als 44 % über dem der bundesrechtlichen Vorgabe für eine Obergrenze zugrunde liegenden Bundesdurchschnitt von 40 % liegt. Anders als die Landesregierung unterstellt der VerfGH allerdings hier die Möglichkeit einer Überprüfbarkeit solcher "Prognosedaten". Das Gericht verlangt deshalb, dass der Gesetzgeber innerhalb angemessener Frist, spätestens innerhalb des übernächsten Jahres, einen "weitergehenden Ausgleich" herbeizuführen habe, wenn offensichtlich eine signifikante Abweichung zwischen dieser Prognose und den tatsächlichen Verhältnissen entstanden ist.
5. Das Gericht geht für das Jahr 2006 von einer solchen signifikanten Abweichung aus, und stützt sich dabei auf eine von den Beschwerdeführerinnen vorgelegte Berechnung, die zu einer Überzahlung in der Größenordnung von ca. 450 Mio. € kommt. Das Gericht führt zwar aus, dass die Landesregierung

dieser Berechnung nicht substantiiert entgegengetreten sei, stellt jedoch andererseits nicht fest, wie die Landesregierung denn die Belastungen aus der Neuregelung des Länderfinanzausgleichs valide und belastbar hätte berechnen können. Die tatsächlichen Belastungen aus der Neuregelung des Länderfinanzausgleichs sind 15 Jahre nach der Einheit eben nicht so einfach ermittelbar. Deshalb haben im Übrigen auch alle anderen betroffenen alten Bundesländer dies aufgegeben und auf Spitzberechnungen und sogar pauschalisierte Ausgleichsleistungen verzichtet. Es sind nämlich nicht lediglich die Zahlungen in den Länderfinanzausgleich, sondern auch entgangene Leistungen des Landes aus dem Länderfinanzausgleich, die Nordrhein-Westfalen ohne die Deutsche Einheit inzwischen unbestritten bekommen hätte, zu berücksichtigen. Insofern ist eine solche Berechnung diffizil und zeitaufwändig und könnte sich letztendlich auch nur auf nicht nachprüfbare fiktive Vergleichsrechnungen stützen.

6. Die Landesregierung hat dennoch zugesagt, schnellstmöglich den Vorgaben des Gerichtsurteils nachzukommen und einen Ausgleich für die Kommunen zu schaffen. Über einen Nachtrag zu 2007 sollen bereits zwei Abschlagszahlungen in Höhe von 280 Mio. € für 2006 und 220 Mio. € für 2007, insgesamt also 500 Mio. €, an die Kommunen erfolgen. Wie der VerfGH in seinem Urteil vorgegeben hat, bedarf es bei dem nachträglichen Ausgleich keines "Spitzausgleichs" zugunsten der gewerbesteuerstarken Kommunen, dem Landesgesetzgeber verbleibt insoweit der von ihm gewählte Gestaltungsspielraum. Gegen eine Verteilung dieser Gelder nach dem Schlüsselzuweisungssystem bestehen folglich keine verfassungsrechtlichen Bedenken.
7. Da die vom Gericht nicht beanstandete Struktur des GFG 2006 ebenso den Gemeindefinanzierungsgesetzen in den Jahren 2007 und 2008 zugrunde liegt, sind beide verfassungsgemäß, aber in einer nachträglichen Überprüfung auf eine Überzahlung durch die Kommunen hin zu überprüfen.
8. Der Landtag wird das GFG 2008 am Donnerstag, dem 20.12.2007 unverändert beschließen. Damit erhalten die Kommunen 855 Mio. € mehr als im Jahr 2007, die schnelle Verabschiedung bringt somit den Kommunen mehr Geld und Planungssicherheit. In diesem Sinne hatte auch der Städte- und Gemeindebund die schnelle Verabschiedung des GFG 2008 gefordert.